Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/3/12 G11/2014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2014

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

Rechtssatz

Die Voraussetzung des §63 Abs1 ZPO zur Bewilligung der Verfahrenshilfe liegt bei den gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers (monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von € 3.522,47 und auf einem näher angegebenen Bankkonto befindliches Vermögen von € 2.604,86) nicht vor.

Entscheidungstexte

- G11/2014
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.03.2014 G11/2014

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:G11.2014

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at